INDUSTRIELLEN VEREINIGUNG
BEREICH FINANZPOLITIK & RECHT

Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
Österreich
T: +43 1 711 35-2341
Fax: +43 1 711 35-2923
rechtspolitik@iv-net.at
www.iv-net.at

An das
Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien

Per email: office@afrac.at

Wien, am 27. Mai 2014
P. Aumüllner

IV Stellungnahme zum Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten" („Entwurf").

A. Allgemeine Anmerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen werden grundsätzlich begrüßt, insbesondere dahingehend, dass durch die zusätzlichen Erläuterungen (Basis for Conclusions) ein besseres Verständnis der Themenstellungen erreicht wird. In zwei Punkten sehen wir jedoch Nachbesserungsbedarf.

B. Anmerkungen im Detail

Im Folgenden dürfen wir nun zu den angesprochenen Punkten im Entwurf im Detail Stellung nehmen.

1) Zu Rn (34)

Als eine der Voraussetzungen für die imparitätische Bewertung eines Portfolios als einheitliches Bewertungsobjekt wird das Vorhandensein eines **effizienten** Risikomanagements verlangt (zweiter Punkt der Aufzählung im letzten Absatz). Unseres Erachtens wäre es sachgerecht, ein **effektives** Risikomanagement als Voraussetzung zu verlangen, da es beim Hedge-Accounting generell auf die Effektivität der Sicherungsbeziehung ankommt und nicht auf die Effizienz.

ZVR. 806801248 | LIVR-N. 00160 | EU-TRANSPARENZREGISTER NR. 89093924456-06 | BANK. UNICREDIT BANK AUSTRIA | BLZ. 12.000 | KONTONR. 00663018000 | IBAN. AT 82 1100 0006 6301 8000 | BIC. BK AUATWW | MAIL. IV.OFFICE@IV-NET.AT
Member of: BUSINESSEUROPE

Wir ersuchen daher um Klarstellung, dass als Voraussetzung für die imparitätische Bewertung eines Portfolios als einheitliches Bewertungsobjekt ein „effektives Risikomanagement" anstelle eines „effizienten Risikomanagements" vorliegen muss.

2) **Zu Rn (37)**

In der vorgeschlagenen Änderung der Basis for Conclusions zu Rn (37) werden interne Derivate als solche definiert, die aus Sicht der rechtlichen Einheit (Jahresabschluss) oder der wirtschaftlichen Einheit (Konzernabschluss) nicht mit externen Dritten abgeschlossen werden.

Unseres Erachtens fallen in Bezug auf die wirtschaftliche Einheit (Konzernabschluss) nur jene Gesellschaften des Konsolidierungskreises unter diese Definition, bei denen konzerninterne Transaktionen bei der Konsolidierung eliminiert werden, also nur vollkonsolidierte und quotenkonsolidierte Gesellschaften. Angeschlossene (assoziierte) Unternehmen, die im Konzernabschluss als Beteiligung gem. §264 UGB („at Equity") in der Konzernbilanz angesetzt werden, sind in diesem Zusammenhang hingegen als externe Dritte anzusehen, weil Transaktionen mit diesen Gesellschaften nicht eliminiert werden.

Diese Definition externer Dritter in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften entspricht auch jener in den International Financial Reporting Standards (IFRS), da es gem. IAS 39.73 darauf ankommt, ob die entsprechenden Transaktionen bei der Konsolidierung im Konzernabschluss eliminiert werden.

Wir ersuchen daher um Klarstellung der Definition interner Derivate dahingehend, dass der Abschluss von Derivaten zur Absicherung mit gem. §264 UGB („at Equity") einbezogenen Gesellschaften als externes Derivat anzusehen ist.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Mag. Alfred Heiter
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht